

6.12.2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.12.2011
Ltg.-**1057/A-1/75-2011**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Gratzner, Dr. Michalitsch, Findeis,
Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 4. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Februar 2012 im Gemeindebereich umgesetzt werden. Inhalt dieser Verhandlungen war auch, dass der Anspruch auf Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bei Erreichen einer Dienstzeit von mindestens 35 Dienstjahren bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung nicht mehr bestehen soll.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Mehrkosten werden durch die Erhöhungsautomatik im Bereich der Nebengebühren entstehen. Die Erhöhung der Nebengebühren für Gemeindebeamte wird Mehrkosten im Jahr 2012 von rund € 45.000,-- verursachen.

Durch die vorgesehene Änderung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Jubiläumsbelohnung entstehen für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Minderausgaben. Das Ausmaß dieser Minderausgaben kann aber nicht abgeschätzt werden.

Zu Artikel I:

Am 4. Dezember 2011 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der öffentlich Bediensteten für 2012 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

„1. Ab 1. Februar 2012 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2012) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,56 % und danach um 11,10 Euro (Staffel) erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Februar 2012 um 2,95 % erhöht.

Dies ergibt für Mindestgehälter (A7/GS1) eine Erhöhung um 3,36% und für Höchstgehälter (A1/9) eine Erhöhung um 2,68%.

2. Die große Jubiläumsszuwendung bei weniger als 40 Dienstjahren wird bei einer ab 1. Jänner 2012 wirksamen vorzeitigen Ruhestandsversetzung nicht mehr gewährt.“

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Begleitend mit der Erhöhung der Bezüge war das Ergebnis der Verhandlungen, dass der Anspruch auf Jubiläumssbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bei Erreichen einer Dienstzeit von mindestens 35 Dienstjahren bei vorzeitiger

Ruhestandsversetzung nicht mehr bestehen soll. Mit den gegenständlichen Änderungen soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Weiters soll hinsichtlich der erforderlichen Vordienstzeit für eine Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eine Anpassung an die Bestimmungen des Landes-Bedienstetengesetzes vorgenommen werden.

Zu Artikel II

Die Änderungen im Bereich der Jubiläumsbelohnung sollen in Hinblick auf den Vertrauensschutz erst mit 1. Februar 2012 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „ 1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 möglich ist.